

AUS JUSTIZ UND RECHTSPRECHUNG IN OSTEUROPA

UNGARN

EuGH: Rückwirkende Änderung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verbraucherklagen in Ungarn

Das ungarische Parlament hob die Schwelle für die Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verbraucherklagen gegen missbräuchliche Vertragsklauseln an. Die Neuregelung entfaltet ihre Wirkung für die Vergangenheit, weil sie ausdrücklich nur solche Verbraucherkreditverträge umfasst, welche vor der Verkündung der Neuregelung abgeschlossen worden waren. Die Änderung führt dazu, dass anhängige Klagen, welche ursprünglich zulässig waren, als unzulässig abgewiesen werden. Der Europäische Gerichtshof prüft im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens die Vereinbarkeit dieser rückwirkenden Änderung des Prozessrechtes mit den Grundwerten der Union. Der Generalanwalt hält die Neuregelung mit Unionsrecht für vereinbar (EuGH, Rs. C-483/16 (Sziber)).

I. Sachverhalt

Gegenstand des Ausgangsverfahrens ist eine Feststellungsklage. Die Kläger sind Verbraucher und schulden seit 2008 die Rückzahlung eines sog. Fremdwährungsdarlehens. Die Kläger beantragen die Feststellung der Nichtigkeit dieses Darlehensvertrages, weil er missbräuchliche Regelungen enthält.¹ Zum Zeitpunkt der Klageerhebung war eine solche Feststellungsklage zulässig (s. § 239/A Abs. 1 des

Gesetzes IV/1959 und § 6:108. Abs. 2 des Gesetzes V/2013).²

Während des Verfahrens änderte das Parlament das Prozessrecht.³ Die Änderung wurde im Oktober 2014 verkündet und trat am 1. November 2014 in Kraft. Sie betrifft nur Fremdwährungsdarlehensverträge, welche vor der Verkündung der Neuregelung abgeschlossen worden waren (s. § 1 des Gesetzes XL/2014 i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes XXXVIII/2014).

Nach § 37 des neuen Gesetzes XL/2014 sind reine Feststellungsklagen im Zusammenhang mit solchen Darlehensverträgen nicht mehr zulässig. Ab November 2014 müssen Darlehensnehmer entweder eine Leistungsklage oder eine sog. Heilungsklage erheben. In einer Leistungsklage entscheidet das Gericht über die Zahlungspflichten der Parteien, welche infolge der Nichtigkeit des Vertrages entstehen. In der Heilungsklage stellt das Gericht mit seinem Urteil die Wirksamkeit des Vertrages rückwirkend wieder her, wenn dies der Inhalt des Vertrages zulässt (s. EuGH, Rs. C-26/13 (*Kásler*), EU:C:2014:282, Antwort auf Frage 3). Das Parlament wies die Gerichte an, alle anhängigen Feststellungsklagen abzuweisen, es sei denn, die Kläger ändern ihre Klageanträge innerhalb von 30 Tagen.⁴

Die Europäische Zentralbank (EZB) prüfte den Entwurf des Gesetzes XL/2014 im Oktober 2014. Die EZB erhob Bedenken gegen die Vereinbarkeit des Gesetzes mit dem Unionsrecht im Hinblick auf dessen Rückwirkung (s. Punkt 3 im Gut-

2 Rn. 4-5 (Randnummern ohne Quellenangabe sind solche der Schlussanträge des Generalanwaltes s. Fn. 1).

3 Rn. 19.

4 Rn. 9.

1 S. Rn. 15-16 Schlussanträge des Generalanwaltes in der Rechtssache des EuGH, C-483/16 vom 16.1.2018.

achten Nr. CON/2014/72 vom 10.10.2014 und Punkt 3.2. im Gutachten Nr. CON/2014/59 vom 28.7.2014).

Der ungarischer Verfassungsgerichtshof hält § 37 des Gesetzes XL/2014 für verfassungskonform (s. Beschluss 3087/2015. (V. 19.) vom 11.5.2015).

Das nationale Gericht forderte die Kläger auf, ihren Klageantrag entsprechend § 37 des Gesetzes XL/2014 zu ändern. Die Kläger reagierten nicht auf diese Aufforderung. Das Gericht sieht sich in der Pflicht die Klage abzuweisen.

Das Gericht legte den Fall dem EuGH zur Entscheidung vor. Es beantragt mit seiner ersten Frage die Prüfung der Vereinbarkeit von § 37 des neuen Gesetzes XL/2014 mit Artikel 7 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.⁵

Das Gericht begründete seine Vorlage insbesondere damit, dass die Neuregelung in unzulässiger Weise zwischen diversen Verbrauchern differenziert, weil sie die Zulässigkeitsanforderungen von Verbraucherklagen nur für solche Fremdwährungskreditnehmer erschwert, die ihren Darlehensvertrag vor der Verkündung der Neuregelung geschlossen hatten. Demgegenüber können alle anderen Verbraucher weiterhin eine einfache Feststellungsklage erheben.⁶

II. Stellungnahme des Generalanwaltes

1. Zulässigkeit der Vorlagefrage

Der Generalanwalt stellt die Zulässigkeit des Vorlageverfahrens in Frage, weil unklar sei, welche materiell-rechtliche Regelung der Richtlinie 93/13/EWG betrof-

fen sei. Seiner Ansicht nach deute die Weigerung der Kläger ihren Klageantrag zu ändern darauf hin, dass die Klage erledigt sei, weil es scheinbar keine offenen materiellen Rechtsfragen mehr gäbe, worüber das nationale Gericht entscheiden müsste.⁷

2. Begründetheit der Vorlagefrage

Der Generalanwalt prüft hilfsweise die Vereinbarkeit von § 37 des Gesetzes XL/2014 mit Artikel 7 der Richtlinie 93/13/EWG.

Nach Artikel 7 der Richtlinie 93/13/EWG haben Verbraucher einen Anspruch darauf, sich mit angemessenen und effektiven Mitteln gegen die Verwendung von missbräuchlichen Klauseln zu wehren. Der Grundsatz der Verfahrensautonomie erlaube den Mitgliedstaaten die Zulässigkeitsvoraussetzungen solcher Mittel frei zu regeln,⁸ solange das veränderte Schutzniveau die Verbraucher nicht schlechter stellt (principle of equivalence)⁹ und die Effektivität der Rechtsschutzmöglichkeit (principle of effectiveness) nicht aufgehoben wird.¹⁰

Grundsatz der Gleichwertigkeit (principle of equivalence)

Das veränderte Schutzniveau sei zwar für die Verbraucher schlechter, weil § 37 des Gesetzes XL/2014 die Erhebung von Verbraucherklagen erschwert.¹¹ Die Anforderung der Gleichwertigkeit sei aber trotzdem nicht verletzt, weil die Neuregelung insgesamt ein höheres Schutzniv-

7 Rn. 30 ff.

8 Rn. 37.

9 Zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Beitrages existierte keine deutsche Übersetzung der Schlussanträge.

10 Rn. 41.

11 Rn. 46.

5 Rn. 22.

6 Rn. 22.

veau (more favourable) als die alte Rechtslage gewähre.¹²

Die Zusammenfassung einer Feststellungsklage mit einer Heilungs- oder Leistungsklage bedeute, dass die Lösung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten vereinfacht und beschleunigt würde.

Grundsatz der Effektivität (principle of effectiveness)

Die neue Regelung trage dazu bei, dass sich die Darlehensnehmer effektiver gegen rechtsmissbräuchliche Vertragsklauseln wehren können, denn sie werden durch das Gesetz gezwungen, ihre Klageanträge spezifischer zu formulieren.¹³

Nach Ansicht des Generalanwaltes sei es eine moderate Abänderung („rather modest“) des Gesetzes, dass die Verbraucher einen sog. Heilungsantrag stellen müssen, wenn sie die Gültigkeit ihrer Darlehensverträge in Frage stellen.¹⁴

Die zusätzliche Beweislast im Zusammenhang mit der Leistungsklage sei ebenfalls zumutbar, denn die Verbraucher würden ausführliche Abrechnungen von den Banken über den Kreditverlauf erhalten.¹⁵

Den Verbrauchern sei auch die Zuzatzaufwendung im Zusammenhang mit dem Klageänderungszwang zumutbar, denn der Effektivitätsgrundsatz könne keinen Schutz für solche Verbraucher bieten, die in dem Gerichtsverfahren passiv oder säumig sind.¹⁶

Nach Auffassung des Generalanwalts sind diese erhöhten neuen Anforderungen nicht so gravierend, dass aus diesen Gründen das Recht der Verbraucher auf

effektiven Rechtschutz nach der Richtlinie 93/13/EWG aufgehoben (impossible) oder die Durchsetzung erheblich erschwert (excessively difficult) sein würde.¹⁷

3. Ergebnis

Im Ergebnis schlägt der Generalanwalt dem Gerichtshof vor, die erste Frage des nationalen Gerichts so zu beantworten, dass die Anwendung von § 37 des Gesetzes XL/2014 mit dem Unionsrecht vereinbar sei.¹⁸

III. Kritik

1. Zulässigkeit der Vorlage

Die Zulässigkeit der Vorlage ergibt sich aus Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG. Diese Regelung stellt Anforderungen an das nationale Prozessrecht. Die Weigerung der Kläger ihren Klageantrag zu ändern, dürfe nicht dahingehend ausgelegt werden, dass sich ihre Klage erledigt habe. Es ist unstrittig, dass ihre Klage zum Zeitpunkt der Klageerhebung zulässig war. Nach der neuen Regelung wird ihre Klage unzulässig. Das nationale Gericht müsste die Klage abweisen, und die Kläger müssten die Prozesskosten tragen. Der Gerichtshof muss deshalb die Frage prüfen, ob das Unionsrecht es dem Gesetzgeber erlaubt, eine ursprünglich zulässige Klage rückwirkend für unzulässig zu erklären.

12 Rn. 51.

13 Rn. 59.

14 Rn. 59.

15 Rn. 62.

16 Rn. 64.

17 Rn. 63.

18 Rn. 73.

2. Begründetheit der Vorlagefrage

Das nationale Gericht darf die Klage nicht abweisen, wenn § 37 des Gesetzes XL/2014 gegen Unionsrecht verstößt.

Nach dem Unionsrecht hat jeder ein Recht auf effektiven Rechtschutz und auf ein faires Verfahren. Dieses Recht ergibt sich nicht nur aus dem Sekundärrecht (Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG), sondern auch aus dem Primärrecht (Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 2 EU-Vertrag, Artikel 6 Abs. 3 EU-Vertrag).

Rechtsicherheit

Die Veränderung der Zulässigkeitsanforderungen mit Wirkung für die Vergangenheit verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

Das gesamte ungarische Gesetz XL/2014 entfaltet seine Wirkung für die Vergangenheit, weil dessen Regelungen ausschließlich solche Verbraucherverträge umfassen, welche vor der Verkündung des Gesetzes abgeschlossen worden waren. Demzufolge entfaltet auch die Änderung des Prozessrechts ihre Wirkung für die Vergangenheit, wenn eine Klage bereits bei einem Gericht anhängig ist.

Der Gerichtshof hat wiederholt hervorgehoben, dass es der Grundsatz der Rechtssicherheit im Allgemeinen verbietet, den Beginn der Geltungsdauer eines Rechtsaktes der Gemeinschaft auf einen Zeitpunkt vor dessen Veröffentlichung zu legen; ausnahmsweise könne nur dann etwas anderes gelten, wenn das angestrebte Ziel es verlange und das berechtigte Vertrauen der Betroffenen gebührend beachtet wird.¹⁹

¹⁹ S. EuGH, Urteil vom 12. November 1981, Meridionale Industria Salumi u. a., C-212/80 Rn. 10 und EuGH Urteil vom 25. Januar 1979 in den Rechtssachen 98/78

Im Falle des Gesetzes Nr. XL/2014 gibt es keinen Grund, vom allgemeinen Rückwirkungsverbot abzuweichen. Insbesondere kann das Gesetz nicht mit dem Ziel der Verbesserung des Verbraucherschutzes begründet werden. Die Neuregelung des Prozessrechts verletzt das berechtigte Vertrauen der Verbraucher.

Die Ausführungen des Generalanwaltes zu den Grundsätzen der Gleichwertigkeit und Effektivität (s. o.) könnten als eine Art Abwägung zwischen angestrebtem Ziel und dem berechtigten Vertrauen der betroffenen Verbraucher ausgelegt werden. Unter diesem Blickwinkel kommt der Generalanwalt zum Ergebnis, dass das Ziel der Verbesserung des Verbraucherschutzes für Darlehensschuldner es rechtfertige, dass Feststellungsklagen verboten werden. Denn die Neuregelung führt zu einem Verbot von Feststellungsklagen für jene Schuldner, die ihren Darlehensvertrag vor Verkündung der Neuregelung abgeschlossen haben.

Es erscheint fragwürdig, ob diese Abwägung die berechtigten Interessen der Verbraucher genügend berücksichtigt. Verbraucher, die bis November 2014 Klage erhoben haben, müssten berechtigterweise darauf vertrauen können, dass über ihre Klage entschieden wird. Dieses Interesse wird dadurch verletzt, dass der Gesetzgeber die Gerichte angewiesen hat, alle anhängigen Klagen abzuweisen.

Andere Verbraucher, die bis November 2014 noch keine Klage erhoben haben, dürfen berechtigterweise darauf vertrauen, dass sie unter den Rahmenbedingungen der ursprünglichen Rechtslage Klage erheben dürfen. Der Zeitpunkt der Klageerhebung darf nicht ausschlaggebend für den Umfang des gerichtlichen Schutzes sein.

(Racke, Slg. 1979, 69) und 99/78 (Decker, Slg. 1979, 101).

Diese Interessen der Verbraucher hätte der Gesetzgeber genügend berücksichtigt, wenn er die Neuregelung mit einer Übergangsfrist eingeführt hätte. Während einer Übergangsfrist hätten die Verbraucher frei entscheiden können, ob sie Rechtschutz bei den Gerichten nach der alten oder nach der neuen Rechtslage suchen. Das Gesetzes XL/2014 lässt eine solche Entscheidung nicht zu.

Willkürverbot

Das Gesetz XL/2014 verstößt gegen das Willkürverbot, weil es in die Sphäre der privaten Betätigung eingreift, ohne dass dafür eine Rechtsgrundlage oder eine Rechtfertigung existiert.²⁰

Streitigkeiten über rechtsmissbräuchliche Klauseln fallen in die Sphäre der privaten Betätigung von Banken und Verbrauchern. Der Gesetzgeber darf nach dem Grundsatz des Willkürverbotes nur dann in diese Vertragsverhältnisse eingreifen, wenn für den Eingriff eine Rechtsgrundlage oder eine Rechtfertigung gegeben ist. In dem vorliegenden Fall ist eine Rechtsgrundlage für den gesetzlichen Eingriff in die Gerichtsprozesse nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber hat zwar die verfassungsrechtliche Kompetenz zur Änderung des Prozessrechts. Die Änderungen dürfen aber nur für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit beschlossen werden.

Der gesetzliche Eingriff in die bestehenden Gerichtsprozesse erscheint auch nicht durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt zu sein. Insbesondere erscheint es fraglich, ob die Erhöhung der

Zulässigkeitsvoraussetzungen für Verbraucherklagen gegen missbräuchliche Vertragsklauseln tatsächlich dazu führt, dass sich die Verbraucher effektiver gegen solche Klauseln wehren können.

Verweigerung der Justiz

Schließlich verletzt § 37 des Gesetzes XL/2014 die Unabhängigkeit der Justiz. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) umfasst der Grundsatz des fairen Verfahrens sowohl die Organisation, als auch die Zusammensetzung, als auch das Verfahren der Gerichte.²¹ Wenn eine Klage zulässig ist, dann haben die Kläger einen Anspruch darauf, dass das zuständige Gericht über ihre Klage verhandelt und entscheidet.²² Demzufolge gilt es als Verweigerung der Justiz, wenn der Gesetzgeber die Klagebefugnis einer Partei und/oder die Zuständigkeit eines Gerichtes nachträglich entzieht.²³ Nach dieser Rechtsprechung überschreiten die Parlamente der Konventionsstaaten ihre demokratischen Kompetenzen, wenn sie in anhängige Gerichtsprozesse durch Änderung des Prozessrechts eingreifen.

Im vorliegenden Fall haben die Kläger im Ausgangsverfahren eine zulässige Klage erhoben. Demzufolge darf das nationale Gericht keine Regelungen anwenden, welche rückwirkend die Zulässigkeit dieser Klage aufheben.

21 S. EGMR, *Golder v. the United Kingdom*, § 35-36.

22 S. EGMR, *Lupeni Greek Catholic Parish and Others v. Romania [GC]*, § 86; *Kutić v. Croatia*, §§ 25 and 32, regarding the staying of proceedings; *Aćimović v. Croatia*, § 41; *Beneficio Cappella Paolini v. San Marino*, § 29 concerning a denial of justice)

23 S. EGMR, Lawless judgment of 1 July 1961, Series A no. 3, p. 52, and Delcourt judgment of 17 January 1970, Series A no. 11, pp. 14-15.

20 S. EuGH, Urteil vom 21. September 1989, Hoechst / Kommission, C-46/87 Rn. 19 und EuGH Urteil vom 14. Dezember 1962 in den verbundenen Rechtssachen 5 bis 11 und 13 bis 15/62, San Michele u. a., Slg. 1962, 919.

IV. Ergebnis

Der Gerichtshof müsste die Vereinbarkeit von § 37 des Gesetzes XL/2014 mit dem Unionsrecht verneinen. Das ungarische Gesetz verstößt gegen die Grundwerte der Union. Die rückwirkende Änderung der Zulässigkeitsvoraussetzung für Verbraucherklagen verstößt gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit, des Willkürverbotes und der Unabhängigkeit der Justiz.

Denes Lazar

Verfassungsgerichtsurteil 27/2017. (X. 25.) AB über den Schutz von Naturschutzflächen vor Zweckentfremdung

Das Urteil²⁴ erging in einem nachträglichen Normenkontrollverfahren, das von einigen Oppositionsabgeordneten eingeleitet worden war. Gegenstand war eine Novelle des Gesetzes 2010:LXXXVII „über den Nationalen Bodenfonds“ aus dem Jahre 2016, die zum Ziel hatte, Land aus dem nationalen Bodenfonds an Landwirte zu verteilen. Die Normenkontrolle selbst war unbegründet, weil das Verfassungsgericht die angegriffenen Gesetzesstellen nicht für verfassungswidrig hielt. Der interessante Teil des Urteils verbirgt sich im ersten Satz des Tenors, der bei dieser Novelle ein verfassungswidriges Unterlassen des Gesetzgebers feststellt und den Gesetzgeber auffordert, diese Lücke bis zum 31.5.2018 zu schließen.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit hatte das Verfassungsgericht darüber zu befinden, ob das Gesetz über den Bodenfonds und die Gesetze über die Zuwendung staatlichen Landes an Bauern „Steuer- oder Haushaltsgesetze“ sind. Für diese Art von Gesetzen verbietet Art. 37 Abs. 4

GrundG bis auf weiteres die verfassungsgerichtliche Kontrolle. Das Verfassungsgericht legt diese Zuständigkeitsbeschränkung als Ausnahmeverordnung eng aus und kommt zu dem Schluss, dass die Vorschriften über den staatlichen Bodenfonds nicht unter den Ausschlussstatbestand fallen, d. h. dass die Normenkontrolle zulässig ist.

Im Rahmen der Begründetheit waren zwei Verfassungsvorschriften maßgeblich. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 GrundG erklärt das Gesetz über die „Anforderungen der Bewahrung des nationalen Vermögens, seines Schutzes und der verantwortlichen Bewirtschaftung des nationalen Vermögens“ zu einem Zweidrittels-Gesetz, d. h. es kann nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten erlassen, geändert oder aufgehoben werden. Art. P) Abs. 1 GrundG wiederum erklärt „den Schutz, die Erhaltung und die Bewahrung für die kommenden Generationen“ von „natürlichen Ressourcen, insbesondere des Produktivbodens, der Wälder und der Wasservorräte, der biologischen Vielfalt, insbesondere der heimischen Pflanzen- und Tierarten, sowie der Kulturwerte“ zu einer Pflicht des Staates sowie zu einer Jedermannpflicht.

Insbesondere aus Art. 38 Abs. 1 Satz 3 GrundG leitete das Verfassungsgericht ab, dass die Vorschriften über den besonderen Schutz der Umwelt- und Naturschutzflächen im nationalen Bodenfonds zweidrittelpflichtige Vorschriften sind; diese sind auch seinerzeit (d. h. 2010) mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit zu Stande gekommen. Die Vorschriften aus dem Jahre 2016 über die Zuwendung staatlichen Landes an Landwirte hingegen sind einfache Gesetze, und da die Regierungspartei *Fidesz* seit Ende 2014 nicht mehr über die Zweidrittelmehrheit verfügt, sind sie nur mit einfacher Mehrheit verabschiedet worden. Hier

24 Urteil vom 25.10.2017, veröffentlicht in Magyar Közlöny 2017 Nr. 171.

sah das Verfassungsgericht eine verfassungswidrige Lücke: Der Gesetzgeber hätte bei den Landübertragungsgesetzen sicherstellen müssen, dass geschützte Umwelt- und Naturschutzflächen nicht durch die Übertragung an Landwirte zweckentfremdet (d. h. in landwirtschaftliche Nutzung gegeben) werden. Der Schutz der Umwelt- und Naturschutzflächen beruht auf einem Zweidrittelgesetz und zudem auf der Entscheidung des Art. P) Abs. 1 GrundG für einen Schutz der Umwelt, der biologischen Vielfalt etc. Daher muss der Gesetzgeber Sorge dafür tragen, dass Maßnahmen, die auf einem einfachen Gesetz beruhen (d. h. hier: der Akt der Übertragung von geschütztem Land aus dem Bodenfonds an Landwirte), nicht bewirken können, dass das betroffene Land aus der durch Verfassung und Zweidrittelgesetz festgelegten ökologischen Zweckbindung fällt. Genau das war aber der Sinn der Gesetzgebung von 2016: Die Regierung wollte und will geschützte Flächen aus dem Naturschutz hinausnehmen und der Landwirtschaft zur Verfügung stellen, weil sie der Ansicht ist, dass notleidenden Bauern mit größeren Flächen geholfen werden könne.

Das Verfassungsgericht hat nunmehr eine Frist bis Mai 2018 gesetzt, den gesetzlichen Schutz von Naturschutzflächen gegen Zweckentfremdung zu verbessern. Es hat allerdings kein Moratorium oder sonstige Sicherungsmaßnahmen zugunsten von Naturschutzflächen angeordnet, d. h. die Regierung kann bis zum Erlass des geforderten Gesetzes weiterhin Naturschutzflächen an Bauern vergeben, ohne dass das Verfassungsgericht hiergegen (verfassungs-)rechtlich etwas machen will.

Dieselbe Stoßrichtung hat Verfassungsgerichtsurteil 28/2017. (X. 25.) AB, ebenfalls vom 25.10.2017, das sich mit der Nutzung und Veräußerung von Natura 2000-Flächen im Nationalen Bodenfonds auseinandersetzte. Auch hier sah das Verfassungsgericht Art. P) Abs. 1 GrundG verletzt, weil der Gesetzgeber es unterlassen hatte, in Bezug auf nicht naturgeschützte Natura 2000-Flächen zu gewährleisten, dass ihre ökologische Zweckbindung bei der Nutzung und Veräußerung angemessen geschützt und beachtet wird.

Herbert Küpper